

KÄLTE KLONNER GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns „Kälte Klonner GmbH“ und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.kaelte-klonner.at).
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.
- 2.4. Angebote beinhalten nicht die Kosten für Stemm-, Putz-, Bau-, Spengler-, Fliesen- und Zimmermannsarbeiten, Gerüstung, Elektro- und Wasserinstallationen samt Tauwasserableitungen, Schuttabfuhr, Fracht und Transport sowie für sonstige im Angebot nicht ausdrücklich angeführte Leistungen.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw. Teile davon, etc.) hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

- 3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 3.6. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.7. Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

4. Beigestellte Geräte, Materialien, Daten, u.a. (Beistellungen)

- 4.1. Solche Beistellungen des Kunden sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 4.2. Die Qualität und Betriebsbereitschaft (einschließlich vereinbarter Dateiformate) von Beistellungen liegt in dessen Verantwortung.

5. Zahlung

- 5.1. Falls nichts anderes vereinbart, ist vom Kunden eine Anzahlung für Material vor Leistungsausführung zu erbringen.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.4. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.6. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Inkassogebühren, Mahn- u. Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.
- 5.7. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder

- Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.
- 7. Mitwirkungspflichten des Kunden / Bauseitig zu erbringende Leistungen und Bedingungen**
- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt sobald
- alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
 - der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat,
 - wir vereinbarte Anzahlungen erhalten haben, und
 - der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 7.2. Für die Anlieferung ist eine befestigte Zufahrt Voraussetzung.
- 7.3. Die Aufstellfläche der Kühlzellen und Kühlmöbel muss planeben, waagrecht und tragfähig sein. Unebene Aufstellflächen müssen bauseits entsprechend ausgeglichen werden. Planeben bezieht sich auf die DIN 18202, Toleranzen im Hochbau. Für den Standort der Kühl- bzw. Tiefkühlzellen und Kühlmöbel sind bauseits erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt besonders für die beiden folgenden Bereiche: Grenzbmaße: Bei Bodenabsenkungen sind maximal 0 bis 2 mm größere Tiefen erlaubt als vorgesehen. Ebenheitstoleranzen: Hier dürfen Abweichungen von 2 mm im gesamten Aufstellbereich der Zelle nicht überschritten werden.
- 7.4. Bei Anlieferung unserer Komponenten muss die Einbringung (Tür- und Torgrößen, fertiger Fußboden, etc.) gewährleistet sein.
- 7.5. Tauwasserabläufe und Bodengullys in ausreichender Anzahl, Verrohrung bauseits.
- 7.6. Die Fugenabdichtungen sind Wartungsfugen nach DIN 52460. Für Paneeloberflächen (Polyester Beschichtung): In Anlehnung an Entwurf EN 10169-3 dürfen keinerlei Reinigungsmittel verwendet werden, die den PH-Wert 5-9 über-/unterschreiten. Außerdem sind grundsätzlich keine aktiv chlorhaltige Reinigungsmittel zu verwenden.
- 7.7. Paneeloberfläche ohne Profilierung (glatt) wird nicht empfohlen – leicht wellige Oberfläche möglich! Jegliche Reklamationen aufgrund der Oberfläche werden nicht akzeptiert! Bei Paneelen mit Edelstahloberfläche kann aufgrund einer unzufriedenstellenden Vormaterialsituation nicht gewährleistet werden, dass evtl. Farbunterschiede, Oberflächenwellen und -spannungen auftreten können.
- 7.8. In baulich- sowie montagebedingten „unkontrollierten“ Hohlräumen hinter den Paneelen (egal ob Boden, Wand oder Decke) können bei ungünstigem Zusammenspiel von Temperatur und Luftfeuchtigkeit evtl. Kondensatbildungen auftreten. Für mögliche Schäden bzw. Folgeschäden dadurch können wir in keinerlei haftend gemacht werden.
- 7.9. Evtl. erforderliche tragende Unterkonstruktionen für die Isolierpaneele bzw. Verdampfer-Aufhängungen sind bauseitige Leistung. Die Paneeldeckenkonstruktion ist grundsätzlich nur für das Eigengewicht der Paneeldecke ausgelegt und für Revisionszwecke begehbar durch „Mann mit Werkzeug“ (max. 100 kg). Mehrbelastungen durch Begehung, Verdampfer, Lüftungsgeräte, etc. ... sind nicht berücksichtigt.
- 7.10. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 7.11. Der Kunde hat erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 7.12. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.13. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.14. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.15. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 7.16. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.17. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 7.18. Die Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen setzt voraus, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma gesorgt wird, die Anlage und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden.
- 7.19. Bei Betrieb der Anlagen und Geräte sind vom Kunden durch entsprechend geschulte Personen Kontrollen – insbesondere der Temperaturen - gemäß der Betriebsanleitung regelmäßig vorzunehmen. Bei ersten Anzeichen einer Störung, etwa bei Ansteigen der Temperaturen, ist vom Kunden unverzüglich der Servicedienst einer Fachfirma zu verständigen. Die maximale Maschinenraumtemperatur darf 40°C nicht überschreiten.
- 7.20. Ist die Behebung der Funktionsstörung nicht zeitgerecht möglich, hat der Kunde unverzüglich alle zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere das Kühlgut nach Möglichkeit auszulagern.
- 8. Leistungsausführung**
- 8.1. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten

- auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.4. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 9. Behelfsmäßige Instandsetzung**
- 9.1. Verschleißteile haben eine Lebensdauer entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten sind Risse und Brüche von bestehenden Rohrleitungen, Armaturen und Geräten als Folge nicht erkennbare Materialfehler oder Spannungen möglich. Die Demontage eingerosteter oder festgefressener Teile kann Schäden verursachen.
- 9.2. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 9.3. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.
- 10. Liefer- und Leistungsfristen**
- 10.1. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer-/Leistungsfristen und -Termine nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.
- 10.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 11. Gefahrtragung**
- 11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 11.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 11.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 12.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern gilt als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 12.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 12.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 12.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 12.6. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 13. Unser geistiges Eigentum**
- 13.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 13.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- 14.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 14.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 14.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 14.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 14.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 14.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach 24 Stunden – am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 14.8. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 14.9. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 14.10. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Über unsere Aufforderung sind vom

unternehmerischen Kunden unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Entfernen von Kühlgut) erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Hebevorrichtungen und –Leistungen, Gerüste und dergleichen, beizustellen sowie gemäß Punkt 7. mitzuwirken. Kühlgut hat der Kunde selbst einzuräumen.

- 14.11. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 14.12. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 14.13. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

15. Haftung

- 15.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der techn. Besonderheiten.
- 15.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 15.3. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 15.4. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

16. Hinweis zu Verordnungen, Richtlinien und Normen

Im Rahmen der Hinweispflicht erlauben wir uns, dass wir Sie auf nachstehende Rahmenbedingungen detailliert aufmerksam machen: Für die Errichtung, Inverkehrbringung und Betrieb von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, welche in unserem gesetzlichen Verantwortungsbereich liegen, gelten folgende Verordnungen:

- 16.1. Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV §14 (DE)
- 16.2. Verordnung (EG) 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung 842/2006
- 16.3. Verordnung (EG) 303/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen und Wärmepumpen sowie Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate
- 16.4. Verordnung (EG) 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
- 16.5. Chemikalien-Klimaschutzverordnung (DE)
- 16.6. Druckgeräterichtlinie (DGRL) 2014/68/EU

- 16.7. Maschinerrichtlinie (MRL) 2006/42/EG
 - 16.8. Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG
 - 16.9. Elektromagnetische Verträglichkeit Richtlinie 2004/108/EG
 - 16.10. Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
 - 16.11. EU-Norm EN-378 Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen
 - 16.12. EU-Norm EN-13313 - Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sachkunde von Personal
 - 16.13. Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (DE)
 - 16.14. Druckgeräteüberwachungsverordnung (AT)
 - 16.15. Kälteanlagenverordnung (AT)
 - 16.16. AD2000 – Regelwerk grundlegender Sicherheitsanforderungen, vorzugsweise in DE verwendet, wird anstelle der Normenreihe DIN EN 13445 verwendet.
 - 16.17. EN 349: 2008-09 Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
 - 16.18. DIN EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze, Risikobeurteilung und Risikominimierung
 - 16.19. DIN EN ISO 13857 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
 - 16.20. DIN EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1 Allgemeine Anforderungen
 - 16.21. DIN EN 61000-6-1/-3 Elektromagnetische Verträglichkeit Durch die o. g. Verordnungen, Richtlinien und Normen werden Ihnen, als Betreiber von Kälteanlagen, Pflichten auferlegt, die Sie einhalten müssen. Auf Anfrage senden wir Ihnen dazu gerne Detailinformationen zu bzw. können wir Sie beraten.
- 17. Salvatorische Klausel**
- 17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 18. Allgemeines**
- 18.1. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 - 18.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (3382 Loosdorf).
 - 18.3. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Streitigkeiten ist Melk.
 - 18.4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform etc. hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekanntzugeben.
 - 18.5. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug einverstanden ist.
- 19. Datenschutz (DSGVO)**
- 19.1. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und der laufenden Geschäftsprozesse gespeichert und verarbeitet.